



Handakten und Privatarchive von Magistratspersonen des Bundes

Was sind Handakten?

Handakten sind Unterlagen, welche von Magistratspersonen (Mitglieder des Bundesrates, Bundeskanzlerinnen und Bundesrichterinnen) in ihrem Verantwortungsbereich zum persönlichen Gebrauch ausserhalb der offiziellen Aktenablage ihrer Verwaltungseinheit geführt werden. Es sind analoge und digitale Dokumente, beispielsweise persönliche Notizen, Anmerkungen, Agenden, Kalender, Korrespondenz und Arbeitskopien wichtiger Unterlagen. Dazu können auch SMS, E-Mails, Tweets u.ä. gezählt werden. Sie sind Teil der amtlichen Unterlagen und unterstehen der Anbietepflicht.

Warum archiviert das Bundesarchiv Handakten?

Unterlagen von Personen von gesamtschweizerischer Ausstrahlung und Bedeutung interessieren heutige und zukünftige Generationen. Gerade individuelle Ergänzungen von offiziellen Dokumenten, persönliche Äusserungen zu staatlichen Geschäften wie beispielsweise gehaltene Reden oder die Dokumentation von Beziehungen zu Parteien, Fraktionen, Interessenverbänden und zu anderen Personen vermitteln wertvolle Einblicke in die konkrete Tätigkeit von Magistratspersonen oder in das Zeitgeschehen und können das Verständnis der Politik des Bundes fördern.

Privatarchive

Neben den Handakten sind auch die privaten Nachlässe von Magistratspersonen für spätere Generationen interessant. Diese Unterlagen können beispielsweise andere Abschnitte der politischen Laufbahn dieser Personen dokumentieren. Magistratspersonen können ihr Privatarchiv dem Bundesarchiv anbieten. Die genauen Modalitäten werden in einem Schenkungs- oder Hinterlegungsvertrag geregelt.

Zeitpunkt der Übergabe

Die Handakten werden meist am Ende der Amtszeit vom Bundesarchiv übernommen oder können diesem periodisch abgegeben werden. Dies gilt ebenso für Privatarchive; diese können dem Bundesarchiv natürlich auch zu einem späteren Zeitpunkt als jenem der Amtsniederlegung übergeben werden.

Schutzfristen

Der Zugang zu den Unterlagen regelt sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Archivierung (BGA). Handakten unterliegen grundsätzlich einer Schutzfrist von 30 Jahren (Art. 9.1 BGA). Während dieser Frist ist eine Einsichtnahme ohne Einwilligung der zuständigen Stelle bzw. Person nicht möglich. In begründeten Fällen kann die Schutzfrist für Handakten zusätzlich verlängert werden. Selbstverständlich können eigene Akten durch die jeweilige Person auch während der Schutzfrist eingesehen werden. Bei Privatarchiven werden der Zugang und die allfällige Bewilligungsinstanz vertraglich festgehalten.

Hinweise für die Führung von analogen oder digitalen Handakten

- Dokumente, Dossiers und Ordner mit aussagekräftigen Titeln erleichtern die Orientierung
- Die Ablage sollte aufgabenbezogen (oder thematisch) strukturiert und geordnet sein
- Dokumente und Notizen sollten datiert sein

Weitere Informationen und Kontakt

Bei Fragen oder wenn Sie Unterlagen dem Bundesarchiv anbieten bzw. abliefern möchten, können Sie über folgende E-Mail-Adresse Kontakt aufnehmen: anbieten.abliefern@bar.admin.ch. Das Bundesarchiv berät Sie gerne.